

Bekanntmachung

Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Fachbereich Stadtplanung

CHAMPAGNERLUFT UND TRADITION

Bad Homburg

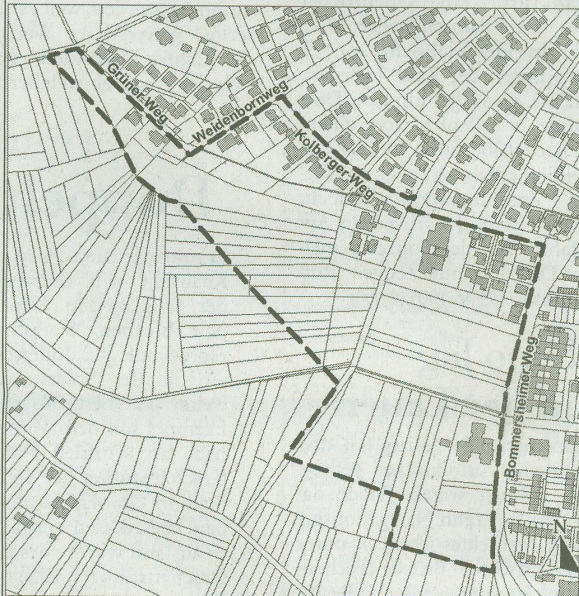
Bebauungsplan Nr. 99

"Grüner Weg, Weidebornweg, Kolberger Weg, Bommersheimer Weg"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 99

"Grüner Weg, Weidenbornweg, Kolberger Weg,
Bommersheimer Weg"



--- Geltungsbereich

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2007 wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 „Grüner Weg, Weidebornweg, Kolberger Weg, Bommersheimer Weg“ mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 11.12.2007 bis 18.01.2008 öffentlich ausgelegt.

Der im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellte, räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 wird im Nordwesten durch den Leopoldsweg, im Norden durch den Grünen Weg, den Weidebornweg und den Kolberger Weg, im Osten durch den Bommersheimer Weg und im Süden und Westen durch den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 93 „Am Platzenberg“ abgegrenzt.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bad Homburg und erstreckt sich über die Flure 26, 27 und 28.

Insbesondere folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Stand: 15.10.2007):
Darstellung der aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

Landschaftsplanerischer Beitrag (Stand: Oktober 2007)

Schalltechnisches Gutachten (Nr. L 5929) im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 99 (Stand: 12.03.2007)

Untersuchung der Lärmimmissionen im Einwirkungsbereich der geplanten Pestalozzischule auf der Grundlage eines vorläufigen Bebauungsentwurfes

Standortuntersuchung für einen Neubau der Pestalozzischule in Bad Homburg v.d.Höhe (Stand: 06.02.2007)

Avifaunistische Kartierung unter besonderer Berücksichtigung des Steinkauzes (Stand: Juli 2007)

Elektromoguntersuchung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99, Spielplatz Bommersheimer Weg (Stand: 24.02.2006)

Stellungnahme Regierungspräsidium Darmstadt vom 26.06.07:

Äußerungen zum Immissionsschutz

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Fachbereich 63.3 Natur/Landschaftsschutz vom 06.06.07:

Äußerungen zur Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen

Stellungnahme Hochtaunuskreis vom 13.06.07:

Äußerungen zum Wasserschutz – und Bodenschutz sowie zu Belangen der Landwirtschaft

Stellungnahme BUND vom 13.06.07:

Äußerungen zur Umweltverträglichkeit der Planung

Stellungnahme Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 15.05.07:

Äußerungen zur Darstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt (2000)

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Bebauungsplanes während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, Stadtläden (Mo., Di., Do. von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mi. von 08.00 bis 18.00 Uhr und Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr) einzusehen, zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Ein-

...die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) Hessische Bauordnung (HBO), sowie in Verbindung mit § 42 (3) Hessisches Wassergesetz (HWG). Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu diesen Festsetzungen nicht der Abwägung nach § 1 (7) BauGB unterliegen. Über das Internetportal der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (www.bad-homburg.de) unter „Stadtinfo“ / „Bauleitplanung“ kann der Entwurf des Bebauungsplanes eingesehen werden. Anregungen können dort auch online abgegeben werden.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 30.11.2007

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Dr. Ursula Jungherr
Oberbürgermeisterin